



Basler Hockey-Club 1911

Statuten

Revidiert und genehmigt von der Generalversammlung am 22. September 2021

I. Name und Sitz

Artikel 1

¹Unter dem Namen „Basler Hockey-Club 1911“ (BHC) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Basel.

²Er ist entstanden durch den am 23. März 1942 vollzogenen Zusammenschluss des am 15. Mai 1911 gegründeten „Basler Hockey-Club“, umbenannt am 30. Juni 1933 in „Hockey-Club Basel 1911“ und des am 24. Juni 1935 gegründeten, aus der Landhockeyabteilung des BSC Old Boys hervor gegangenen „Old Fellows H.C“. Am 22. November 1994 hat der BHC den am 22. Dezember 1947 gegründeten „Damenhockeyclub Baslerdybli“ als Sektion „BHC Baslerdybli“ aufgenommen.

II. Zweck

Artikel 2

¹Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Förderung des Landhockeysportes.

²Er ist Mitglied des Schweizerischen Landhockeyverbandes (Swiss Hockey).

³Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

⁴Der Verein kann durch einfachen, schriftlichen Vertrag Vereine oder Sport treibende Vereinigungen, die Landhockey oder andere Sportarten betreiben, als Unterabteilung aufnehmen.

⁵Die Vereinsfarben entsprechen den Basler Stadtfarben: schwarz-weiss.

⁶Das Vereinslogo wird bei hellem Hintergrund in schwarzer Farbe und bei dunklem Hintergrund in weisser Farbe dargestellt.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

Der BHC besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Studenten / Lehrlinge
- c) Juniorenmitglieder
- d) Seniorenmitglieder
- e) Veteranen
- f) Passivmitglieder
- g) Funktionäre
- h) Ehrenmitglieder

Mit „Mitglieder“, „Funktionäre“ und „Junioren“ sind generell Personen beider Geschlechter gemeint.

Artikel 4

Mitglieder der Kategorie Aktive sind natürliche Personen, welche in einer Aktivmannschaft spielen und nicht unter die Kategorie Junioren fallen. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung.

Artikel 5

Mitglieder der Kategorie Studenten/Lehrlinge sind natürliche Personen, welche in einer Aktivmannschaft spielen, in Berufsausbildung befinden und nicht unter die Kategorie Junioren fallen. Diese Kategorie gilt nur bis zum 26. Lebensjahr. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung.

Artikel 6

Mitglieder der Kategorie Junioren sind natürliche Personen, welche gemäss Spielordnung von Swiss Hockey einer Juniorenkategorie angehören. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung ab dem 16. Lebensjahr.

Artikel 7

Mitglieder der Kategorie Senioren sind natürliche Personen, welche gemäss Spielordnung von Swiss Hockey an Seniorenwettbewerben oder an Freundschaftsturnieren teilnehmen und keiner anderen Kategorie angehören. Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung.

Artikel 8

Mitglieder der Kategorie Veteranen sind natürliche Personen, welche sich verdienstvoll für den Verein einsetzen und nicht mehr der Kategorie Senioren angehören.

Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung.

Artikel 9

Mitglieder der Kategorie Passive sind natürliche oder juristische Personen, welche sich zu regelmässigen Geldleistungen an den Verein verpflichten, ohne jedoch in einer Mannschaft zu spielen.

Passivmitglieder haben Stimmrecht ab dem 16. Lebensjahr und sind in Clubämter wählbar.

Artikel 10

Mitglieder der Kategorie Funktionäre sind natürliche Personen, welche regelmässig Dienstleistungen zugunsten des Vereins erbringen. Es sind dies insbesondere die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sowie vom Vorstand ernannte Trainer, Schiedsrichter und sonstige Funktionäre.

Sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung und sind beitragsfrei.

Artikel 11

Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung des Landhockeysports besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und in jedes Amt wählbar.

Artikel 12

Zur Aufnahme bedürfen Juniormitglieder unter 16 Jahren der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

Artikel 13

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern der Vorstand.

Artikel 14

Der Austritt ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist per Ende des Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Artikel 15

Der Übertritt von einer Mitgliedkategorie zur anderen kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres oder per Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 16

Ein eventueller Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit Angabe von Gründen jederzeit durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief. Der Ausgeschlossene kann innert 14 Tagen dagegen Einspruch erheben; in diesem Falle entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Artikel 17

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten oder ihre Teilnahme an Swiss Hockey-Anlässen Kosten zu Lasten des Vereins verursachen, können im Sinne des Verursacherprinzips vom Vorstand zu deren Bezahlung verpflichtet werden. Solche Kosten betreffen insbesondere, aber nicht abschliessend:

- a) Bussengelder wegen gelben und roten Karten oder sonstigem Fehlverhalten (z.B. Doping, Disziplinarverfahren, usw...) eines Spielers
- b) Verpflichtungen für Nationalmannschaften oder Schiedsrichtereinsätzen

Artikel 18

¹Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine Haftung durch Mitglieder des Vereins und deren Vermögen oder Mitglieder des Vorstands und deren Vermögen ist ausgeschlossen.

²Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Mittel

Artikel 19

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Vereinsbeiträge
- b) Die Vermögenserträge
- c) Die Erträge aus Veranstaltungen
- d) Freiwillige Zuwendungen (Gönner)
- e) Sponsorenverträge
- f) Weitere Einnahmen

Artikel 20

¹Die Vereinsbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden durch die Generalversammlung des BHC festgelegt und beziehen sich auf ein Geschäftsjahr.

²Die Lizenzkosten werden durch die Generalversammlung von Swiss Hockey festgelegt und den Vereinen in Rechnung gestellt. Die Lizenz bezieht sich auf eine Saison und die Lizenzkosten werden entsprechend ohne Aufschlag durch den BHC an die Mitglieder weiterverrechnet (Inkassofunktion).

³Die Verrechnung der Jahresbeiträge (Vereinsbeitrag und Lizenz) erfolgt jeweils in den ersten 5 Monaten des neuen Geschäftsjahres.

⁴Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird jeweils ab Januar der halbe Vereinsbeitrag in Rechnung gestellt.

⁵Bei Aus- oder Übertritten vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

V. Organisation

Artikel 21

Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisoren

A. Generalversammlung

Artikel 22

Oberstes Organ ist die Generalversammlung.

Ihre Befugnisse sind:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstands und der Revisoren
3. Genehmigung des Jahresberichts, der Erfolgsrechnung und der Bilanz
4. Entlastung des Vorstands
5. Genehmigung des Budgets
6. Festlegung der Vereinsbeiträge
7. Wahl von Ehrenmitglieder
8. Festlegung Vereinslogo

Artikel 23

¹Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

²Die Ordentliche Generalversammlung hat innert 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt zu finden. Weitere Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens dreissig stimmberechtigten Mitgliedern einberufen.

Artikel 24

¹Die Einladungen zur Generalversammlung haben mindestens 20 Tage im voraus zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

²Für Aktive und Junioren ab dem 16. Altersjahr ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch.

Artikel 25

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Artikel 26

¹Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

²Der Präsident hat Stimmrecht und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitglieds geheim.

B. Vorstand

Artikel 27

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird jeweils auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

²Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, den Leiter Leistungssport, den Leiter Jugend- und Breitensport, den Leiter Finanzen und den Leiter Vereinsorganisation.

³Werden zusätzliche Mitglieder von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt, entscheidet der Vorstand über die zusätzlichen Funktionsbezeichnungen.

Dabei sind auch Co-Mandate (2 gewählte Vorstandsmitglieder teilen sich eine Funktion gemäss Ziff. 3) zulässig.

⁴Anlässlich der Konstitution des Vorstands (1. Vorstandssitzung nach der Generalversammlung) wird der Vizepräsident gewählt.

⁵Für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und Leiter Finanzen sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

Bei allen Vorstandsbezeichnungen sind generell Personen aller Geschlechter gemeint.

Artikel 28

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Artikel 29

Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.

C. Revisoren

Artikel 30

¹Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.

²Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnungs- und Buchführung sowie den Abschluss unter Bericht und Antragstellung an die Generalversammlung.

³Sie sind berechtigt, gegebenenfalls Zwischenrevisionen vorzunehmen.

VI. Geschäftsjahr

Artikel 31

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

VII. Statutenänderungen

Artikel 32

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

VIII. Auflösung

Artikel 33

Die Auflösung kann nur an einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung vollzogen werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

IX. Allgemein

Artikel 34

Der BHC hat das Recht, Text-, Bild-, Ton und vergleichbare Aufzeichnungen (inklusive Namen von Beteiligten), welche im Rahmen öffentlich zugänglicher Anlässe von Swiss Hockey und BHC alleine oder mit Partnern durchgeführt werden, zu vermarkten und zu Werbezwecken einzusetzen. Insbesondere hat der BHC das Recht, diese Aufzeichnungen auf der Website uneingeschränkt zu nutzen und an Dritte weiterzugeben.

Die Rechte sind zeitlich unbegrenzt und unwiderruflich an den BHC übertragen. Vorbehalten bleibt die gleichzeitige Nutzung durch die jeweiligen Mitglieder, soweit diese an einem Anlass beteiligt sind.

Artikel 35

Soweit die Statuten, Reglemente und Weisungen die schriftliche Zustellung vorsehen, ist die Zustellung per E-Mail der schriftlichen (Post) Zustellung gleichgestellt. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich festgelegte eingeschriebene Zustellung.